

7. Erschwerniszuschläge

Randnummer 6

Derzeit erfolgt eine Überprüfung der Zuschläge durch Tätigkeitsaufzeichnungen. Teilergebnisse liegen seit Kurzem vor und müssen nun ausgewertet werden. Insgesamt wurden die beanstandeten Erschwerniszuschläge der Höhe nach „eingefroren“ und werden bei anstehenden Tarifierhöhungen nicht mehr angepasst.

12.2 Personenkreis

12.2.3 Fehlende Aufklärung über den Eintritt der dauerhaften Erwerbsminderung

Randnummer 11

Der Fall 50.285.13490 wurde, nachdem die Mitteilung der Rente auf Dauer nachgereicht wurde, rückwirkend zum 01.04.2016 von Hilfe zum Lebensunterhalt auf Grundsicherung umgestellt. Eine entsprechende Umbuchung ist, soweit möglich, erfolgt. Ein angemeldeter Eigenschaden wurde vom Versicherer abgelehnt.

12.4 Doppelleistung von Haushaltsstrom

Randnummer 12

Bezüglich dieser Randnummer wird keine weitere Stellungnahme erbeten. Unabhängig davon werden wir die beiden Sachverhalte, soweit sie noch laufende Fälle betreffen, noch einmal in Bezug auf die Anmerkungen überprüfen und ggf. die in den betreffenden Fällen getroffenen Entscheidungen entsprechend anpassen.

12.5 Einkommen

12.5.1 Rente

12.5.1.1 Erwerbsminderungsrente bei vorzeitiger Wartezeiterfüllung

Randnummer 13

AZ: 50.282.42247

Die Deutsche Rentenversicherung wurde zwischenzeitlich im Hinblick auf das Datum der Feststellung der vollen Erwerbsminderung um Prüfung gebeten, inwieweit bei Frau K. die Voraussetzungen für die mögliche vorzeitige Warteerfüllung gemäß § 53 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 SGB VI vorliegen. Eine Rückmeldung der DRV steht noch aus. Sollten die Voraussetzungen für die mögliche vorzeitige Erfüllung der Wartezeit vorliegen, wird die Fachabteilung einen Erstattungsanspruch anmelden. Bei etwaiger Verfristung wird ein Eigenschaden angemeldet werden.

12.5.3 Fahrtkosten in einer WfbM

Randnummer 14

Bezüglich dieser Randnummer wird keine weitere Stellungnahme erbeten. Unabhängig davon werden wir die beiden Sachverhalte, soweit sie noch laufende Fälle betreffen, noch einmal in Bezug auf die Anmerkungen überprüfen und ggf. die in den betreffenden Fällen getroffenen Entscheidungen entsprechend anpassen.

13. Unterbringung von Flüchtlingen

13.2 Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte

13.2.4 Angemessenheit der Kosten

13.2.4.2 Psychosoziale Beratung und Betreuung (Flüchtlingssozialarbeit)

Randnummer 16

Der Beschluss des Stadtrates bezüglich der Anwendung eines Betreuungsschlüssels von 1:100 war nicht mit der Maßgabe versehen, dass sich der Betreuungsschlüssel auf die tatsächliche Belegung bezieht. Vielmehr ist für die Berechnung die Belegkapazität der jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte zugrunde zu legen. Auf dieser Basis wurde auch die Rahmenleistungsvereinbarung abgeschlossen. Über einen langen Zeitraum hatte dies auch keine Auswirkungen, da die Gemeinschaftsunterkünfte eher über - statt unterbelegt waren. Die zuletzt bestehenden freien Kapazitäten wurden unter Bezug auf die allgemeine politische Lage bewusst für den Fall erneut zunehmender Zuweisungszahlen „in Kauf genommen“, da dies im Gegenzug zum Kostenaufwand der Einrichtung neuer Gemeinschaftsunterkünfte wesentlich wirtschaftlicher ist. Wie wir bereits mitgeteilt hatten, ist es den Betreuungsorganisationen personalwirtschaftlich und arbeitsrechtlich nicht möglich, personell auf sich ändernde Belegungszahlen zu reagieren. Da es die Absicht der Stadt Mainz ist, zu jeder Zeit den Betreuungsschlüssel von 1:100 zu gewährleisten, würde eine andere Festlegung auf jeden Fall erfordern, den Personalumfang bei einer Vollbelegung nach oben anzupassen. Derzeit steigen die Zuweisungszahlen wieder deutlich an, sodass bereits jetzt eine höhere Auslastungsquote erreicht wird. Diese wird weiter ansteigen. Eine Änderung des Vergütungssystems ist aus den genannten Gründen nicht vorgesehen.

13.4 Finanzierung der Unterbringungskosten

13.4.1 Anspruchsgrundlagen

Randnummer 20

Es wird auf eine Satzungsänderung hingewirkt, diese wird nachgereicht.

13.4.2 Kostendeckung

Randnummer 21

Es wird auf einen Beschluss hingewirkt, dieser wird nachgereicht.

14. Integrationshilfen an Schulen

14.6 Bedarfsprüfung und Leistungsgewährung

14.6.9 Zusammenfassung von Betreuungsleistungen und Integrationshelferpool

Randnummer 24

Siehe Vermerk Pool-Lösung (Anhang)

14.6.10 Aufgabenbereich von Förderschulen

Randnummer 25

Siehe Stellungnahme Peter-Jordan-Schule (Anhang)

14.7 Nachrang der Sozial- und Jugendhilfe

14.7.1 Krankenversicherung

Randnummer 27

Zwischenzeitlich fand eine mündliche Verhandlung (Sozialgericht Mainz) statt. Ein Vergleichsvorschlag des Gerichtes wurde von der Stadt Mainz abgelehnt. Eine Entscheidung des Gerichtes steht noch aus. Unabhängig von der Entscheidung des Sozialgerichtes sind derzeit Erstattungsanträge der Stadt Mainz bei Krankenkassen anhängig, die im Einvernehmen mit der Stadt Mainz bis zur Entscheidung des Sozialgerichtes ruhen.

15. Erzieherische Hilfen

15.1 Organisation und Aktenführung

15.1.2 Aufgabenverteilung

Randnummer 30

Siehe hierzu u. a. auch die Protokolle zum Prozess Zusammenarbeit 50.03.04 und 51.01. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Abteilung 50.03.04 und 51.01.01 zu den offenen Kostenzusicherungen statt. Zudem wurde inzwischen im ambulanten Bereich eine neue Entgeltvereinbarung mit den Jugendhilfeanbietern SPFH und künftig Erziehungsbeistandschaft eingeführt, die die Vorlage von Leistungsnachweisen verbindlich regelt. Damit ist die Steuerungsverantwortung im Allgemeinen Sozialdienst durch erhöhte Transparenz deutlich erleichtert. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe wurde der Aktentransport über die Registratur und der Verbleib der Akten stationäre Maßnahmen in der Abteilung 50.03.04 verbindlich geregelt. In die Kostenzusicherung an stationäre Einrichtungen wurde aufgenommen, dass Bescheinigungen zu Schul- und Berufsausbildung regelmäßig vom Jugendhilfeanbieter vorzulegen sind. Die Frequenz der Überprüfung möglicher Erstattungsleistungen wurde erhöht. Im interkommunalen Vergleich ist die Organisation nicht einzigartig, es ist zudem rechtlich fraglich, ob die Organisation Amt 50 Jugendhilfeleistungen bewilligen kann.

Prüfung 10.02: Die Steuerungsabteilung wird diesen Bereich untersuchen. Die Untersuchung konnte noch nicht abgeschlossen werden.

15.2 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

15.2.1 Anzahl und Dauer stationärer Heimunterbringungen

15.2.1.2 Vermeidung und Verkürzung durch betreute Wohnformen

Randnummer 32

In die Feststellungen für Leistungen wurde die Verfügung "Opferentschädigungsgesetz" als verbindliche Prüfung aufgenommen.

15.2.4 Prüfung vorrangiger Ansprüche

15.2.4.1 Opferentschädigung

Randnummern 34 -36

Routineprüfung ist in der Feststellung aufgenommen.

15.2.4.3 Krankenversicherungsbeiträge

Randnummer 37

Fälle 51 66520, 51 68075, 51 70736, 51 70737 und 51 81926

Schäden wurden angemeldet, es erfolgte noch keine Regulierung.

Fall 51 73942

Es erfolgte eine rückwirkende Erstattung durch die Krankenkasse in Höhe von 10.515,21 EUR.

15.2.6 Zuständigkeit und Kostenerstattung

Randnummer 38

Fall 51 78552 und 51 78553

Das Geschwisterpaar hat einen erhöhten pädagogischen Bedarf. Das Pflegeverhältnis wird bestehen bleiben.

Die Fallabgabe nach § 86 Abs. 6 SGB VIII an das Kreisjugendamt Mainz-Bingen ist in Bearbeitung.

Fall 51 80504

Siehe hierzu Anlage 7 B4

Fall 51 85382

Aktuell läuft die Fallabgabe gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII an das Kreisjugendamt Mainz-Bingen. Ein Kostenerstattungsanspruch gemäß § 89 a SGB VIII besteht nicht, da die örtliche Grundzuständigkeit der Stadt Mainz, ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII, gemäß § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII besteht.

Fall 51 88244

Siehe hierzu Anlage 7 B10

Fall 51 74714

Die Angelegenheit befindet sich weiterhin intern in Klärung.

15.2.6 Zuständigkeit und Kostenerstattung

Randnummer 39

Anlage 7 B1

Fall 51 66520

Hier steht die Anmeldung eines Eigenschadens noch aus.

Anlage 7 B2

Fall 51 66990

Hier steht die Anmeldung eines Eigenschadens noch aus.

Fall 51 68708

Weitere Klärung steht noch aus.

Anlage 7 B3

Fall 51 68075

Die melderechtliche Abfrage hat mit Datum vom 07.02.2020 ergeben, dass die Kindesmutter im Zeitraum 10.05.2002 – 23.06.2009 in Mainz gemeldet war. Der Kindesvater war im Zeitraum 13.12.2004 – 11.01.2006 ebenfalls in Mainz gemeldet. Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erfolgte durch Urteil des AG Mainz vom 24.05.2005, rechtskräftig am 15.07.2005, unter dem Zeichen 35 F 128/05. Mit Schreiben vom 16.12.2020 hat die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis dies bestätigt.

Anlage 7 B4

Fall 51 80504

Kostenerstattung: Kostenanerkennnisse liegen vor, Kreis Kaiserslautern vom 24.03.2021 (01.01.2016 – 30.11.2020), Stadt Kaiserslautern vom 18.11.2021, ab 01.12.2020.

Fallabgabe § 86 Abs. 6 SGB VIII an KJA Mainz-Bingen terminiert zum persönlichen Vergabegespräch am 08.03.2022 in Ingelheim. Fallabgabe zum 01.04.2022 angedacht.

Für den Zeitraum 10.06.2014 – 31.12.2015 steht die Anmeldung eines Eigenschadens noch aus. Kostenanforderung ist in Bearbeitung.

Anlage 7 B5

Fälle 51 81709, 51 81711 und 51 81712

Mit Datum vom 12.10.2021 hat die Stadtverwaltung Bad Kreuznach nach längerer Prüfung seine Zuständigkeit und Kostenerstattung ab 11.01.2016 anerkannt. Die Fallabgabe läuft über den ASD.

Fall 51 81709

Kostenerstattung wurde geltend gemacht für Zeitraum 11.01.2016 – 30.06.2021 in Höhe von 265.884,25 EUR. Der geforderte Betrag wurde erstattet, jedoch „vorläufig“. Der erstattungspflichtige Träger verlangt noch Nachweise von gewährten Leistungen seit 2016. Ebenso bei den Geschwisterkindern.

Fall 51 81711

Kostenerstattung wurde geltend gemacht für Zeitraum vom 11.06.2016 – 30.06.2021 in Höhe von 255.614,67 EUR. Der geforderte Betrag wurde erstattet (siehe Fall 51 81709).

Fall 51 81712

Kostenerstattung wurde geltend gemacht für Zeitraum vom 11.01.2016 – 22.11.2020 in Höhe von 151.164,26 EUR. Der geforderte Betrag wurde erstattet (siehe oben 51 81709).

Anlage 7 B7

Fall 51 86643

Hier steht die Anmeldung eines Eigenschadens noch aus.

Anlage 7 B8

Fall 51 86029

Kostenanerkennnis des LK Mainz-Bingen vom 18.01.2021 liegt vor, ab 15.11.2017. Kostenerstattung wurde geltend gemacht für Zeitraum 15.11.2017 – 30.06.2021 in Höhe von 29.148,58 EUR. Der geforderte Betrag wurde erstattet.

Anlage 7 B9

Fall 51 86643

Hier steht die Anmeldung eines Eigenschadens noch aus.

Anlage 7 B10

Fall 51 88244

Kostenanerkennnis des LK Altenburger Land liegt mit Datum vom 20.08.2021 für den Zeitraum ab 01.08.2016 vor. Das nach § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständige Jugendamt (Kreisverwaltung Main-Kinzig-Kreis) reagiert nicht, aus diesem Grund ist bisher noch keine pädagogische Übergabe erfolgt. Kostenerstattung wurde geltend gemacht für Zeitraum 01.08.2016 – 30.06.2021 in Höhe von 47.715,99 EUR. Der geforderte Betrag wurde erstattet.

15.3 Wirtschaftliche Jugendhilfe

15.3.1 Aktenführung

Randnummer 40

Kein neuer Sachstand. Noch keine endgültige Entscheidung gefallen.

15.3.1 Aktenführung

Randnummer 41

Stellungnahme 50: Angelegenheit befindet sich noch in der Erprobung. Noch keine endgültige Entscheidung gefallen.

Stellungnahme 51: Eine Checkliste zu relevanten Unterlagen wurde überarbeitet und mit den Mitarbeiter: innen kommuniziert. Aufgrund der akuten Personalsituation wurden Verwaltungsstellen u. a. zur arbeitsteiligen Unterstützung beantragt.

15.3.2 Vollzeitpflege - Anrechnung von Kindergeld auf das Pflegegeld

Randnummer 42

Fall 51 64931

Junger Mensch war 2014 3. Kind, deshalb 25% Abzug. Bei Nachfragen an PKD wurden keine Änderungen mitgeteilt. Deshalb kein Eigenschaden.

Fall 51 66267

Junger Mensch stand bis 06/2019 an zweiter Stelle, ab 01.07.2019 an erster Stelle. Dies wurde bei Pflegegeldzahlung berücksichtigt. Deshalb kein Eigenschaden.

Fall 51 70953

Junger Mensch war nicht ältestes Kind, deshalb 25% Abzug; Nachfrage bei PKD ergab keine Änderung.

15.3.3 Bekleidungsgeld

Randnummer 43

Die Überprüfung findet anlassbezogen statt, wenn es Hinweise gibt, dass die Gelder nicht ordnungsgemäß verwendet werden.

15.3.4. Kostenbeitrag der Eltern

15.3.4.1 Mitteilung Kostenbeitragspflicht

Randnummer 44

In der Anlage ist ein Protokoll der Arbeitsgruppe vom 03. 03 2021 beigefügt.

In Unterarbeitsgruppen wurden die Vordrucke überarbeitet, diese sind ebenfalls in der Anlage beigefügt und die entsprechenden Stellen gekennzeichnet:

- Schnellmeldung: Enthält jetzt die vollständigen Personendaten der Eltern und der Einrichtung/des Trägers sowie die Feststellung zur Übergabe des Merkblattes zur Heranziehung zu den Kosten.
- Jugendhilfeantrag: Enthält jetzt einen Hinweis auf die Überreichung des Merkblattes zur Heranziehung zu den Kosten sowie die Quittierung des Erhalts.
- Feststellung: Enthält jetzt die Feststellung zur Anspruchsprüfung nach dem OEG – Opferentschädigungsgesetz.

Die Vordrucke sind im Fachverfahren eingestellt und werden seit Mitte 2021 verwendet.

15.3.4 Kostenbeiträge der Eltern

15.3.4.2 Jährliche Überprüfungen

Randnummer 45

Fall 51 75219

Angemeldeter Eigenschaden wurde von der Versicherung wegen Verjährung abgelehnt.

Fälle 51 78631 und 51 79203

Die Sachverhalte befinden sich noch in Prüfung.

15.3.4.6 Absetzung vom Einkommen (§ 93 Abs. 2 SGB VIII)

Randnummer 47 und 48

Fall 51 77191

Fall wird geprüft und möglicher Eigenschaden angemeldet.

Fall 51 91394

Versicherungspolice wurde angefordert; diese beinhaltet auch eine Unfallversicherung verbunden mit Rentenzahlungen. Hinsichtlich der Zuschüsse des Arbeitgebers wird der Eigenschaden berechnet und angemeldet.

Fall 51 85768 und 51 89394

Schäden wurden angemeldet, es erfolgte noch keine Regulierung.

15.3.4.7 Berücksichtigung von Belastungen (§ 93 Abs. 3 SGB VIII)

Randnummer 49

Fall 51 67398

Schaden wurde angemeldet, es erfolgte noch keine Regulierung

15.3.4.8 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichtigen

Randnummer 50

Fall 51 80450

Berechnung ergab kein Eigenschaden.

Fall 51 85768

Hier wurde ein Eigenschaden festgestellt, der angemeldet wird.

Fall 51 91394

Überprüfung ergab keinen Eigenschaden.

Fall 51 86570

Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachweise liegen noch nicht vor.

15.3.4.10 Kindergeld als Mindestkostenbeitrag

Randnummer 52

Fälle C1, C2, C3, C4, C6, C7 sowie C9 bis C14

Es wurden die errechneten Eigenschäden bei der Versicherung angemeldet. Es erfolgte noch keine Regulierung.

Fall C5

Es wurde mit dem Kostenbeitragspflichtigen eine Ratenzahlung vereinbart.

Fall C8

Es entstand kein Eigenschaden.

Der restliche Fallbestand wurde bzw. wird im Rahmen der jährlichen Überprüfung gesichtet, mögliche Eigenschäden berechnet und bei der Versicherung angemeldet.

15.3.5 Kostenbeiträge von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

Randnummer 53

Fall

51

66267

Ein Eigenschaden wurde bei der Versicherung angemeldet, es erfolgte noch keine Regulierung.

Bei ASD/PKD wird grundsätzlich zu Schuljahresbeginn hinsichtlich aller stationär untergebrachten jungen Menschen ab 15 Jahren angefragt, was diese schul - bzw. ausbildungsmäßig machen. Die jungen Menschen werden informiert, dass sie möglicherweise herangezogen werden. Zusätzliche jährliche Überprüfung wird angestrebt.

15.3.6 Einsatz zweckgleicher Leistungen

15.3.6.1 Ausbildungsförderung (BAföG)

Randnummer 54

Fall 51 69456

Anträge für 2018/2019 sowie 2019/2020 wurden gestellt. Hier sind wir noch im Austausch mit der BAföG-Stelle.

In den sonst angeführten Fällen erfolgt derzeit die Feststellung der Schadenshöhe und die anschließende Meldung bei der Eigenschadenversicherung.

15.3.6.2 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Randnummer 55

Fall 51 71098

Es handelte sich hier um kein bezahltes Praktikum, sondern um ein zusätzliches Modul innerhalb der Einrichtung, weshalb wir davon ausgegangen sind, dass kein BAB-Anspruch bestand.

In den sonst aufgeführten Fällen erfolgt derzeit die Feststellung der Schadenshöhe und die anschließende Meldung bei der Eigenschadenversicherung.

15.3.6.3 Übergangsgeld

Randnummer 56

Fall 51 66267

Es wurde ein Eigenschaden bei der Versicherung angemeldet; es erfolgte noch keine Regulierung.

16. Stadtplanungsamt – Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

16.2 Kalkulation des Ablösebetrags für das übrige Stadtgebiet

Randnummer 60

Erste Überlegungen zur Neuberechnung der Ablösebeträge wurden mit der neuen Dezernentin für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr bereits diskutiert. Im Laufe des ersten Halbjahres 2022 plant die Verkehrsverwaltung hierzu eine Vorlage zur Beschlussfassung der neuen Gebührensätze.

17. Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

17.2 Straßenreinigung

17.2.2 Straßenreinigungssatzung

17.2.2.2 Gebührenermäßigung bei Ausfällen der Straßenreinigung

Randnummer 61

Der Entsorgungsbetrieb wird im Zuge der kontinuierlichen Änderung der Straßenreinigungssatzung den städtischen Gremien eine Anpassung der Gebührenermäßigung bei Ausfällen der Straßenreinigung unter Berücksichtigung der hiesigen Gegebenheiten vorschlagen.

17.2.6 Erschwerniszuschläge

Randnummer 67

Derzeit erfolgt eine Überprüfung der Zuschläge durch Tätigkeitsaufzeichnungen, Teilergebnisse liegen seit Kurzem vor und müssen nun ausgewertet werden. Insgesamt wurden die beanstandeten Erschwerniszuschläge der Höhe nach „eingefroren“ und werden bei anstehenden Tariferhöhungen nicht mehr angepasst.

17.3 Abfallentsorgung

17.3.3 Erschwerniszuschläge

Randnummer 68

Derzeit erfolgt eine Überprüfung der Zuschläge durch Tätigkeitsaufzeichnungen, Teilergebnisse liegen seit Kurzem vor und müssen nun ausgewertet werden. Insgesamt wurden die beanstandeten Erschwerniszuschläge der Höhe nach „eingefroren“ und werden bei anstehenden Tariferhöhungen nicht mehr angepasst.

18. Wirtschaftsbetrieb Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts

18.2 Erschließungsbeiträge

18.2.1 Beitragsfähiger Aufwand für die Straßenoberflächenentwässerung

Randnummer 69

Die Kalkulation des Einheitssatzes wird weiterhin anhand der Hinweise des Landesrechnungshofes durchgeführt und unter Einbeziehung des Rechtsamtes der Stadt Mainz eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mainz vom 15. Dezember 1995 vorbereitet. Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

Randnummer 70

Die Kalkulation des Einheitssatzes wird unter Einbeziehung des Rechtsamtes und weiterer betroffener Ämter durchgeführt und eine einheitliche Vorgehensweise erarbeitet. Dabei werden auch die Auswirkungen der Veränderung des Prozentsatzes auf den Baukostenzuschuss sowie die Entgeltsatzung des Wirtschaftsbetriebs Mainz AöR betrachtet. Das Ergebnis der Überprüfungen wird zeitnah mitgeteilt.

Pool-Lösungen:

Es finden Gespräche mit dem Sozial- und Jugendamt in ämterübergreifenden Arbeitskreisen zum Thema „Pooling“ statt, so z.B. in der AG I-Hilfen. Im Zuge der Schaffung von Stabsstellen zur Umsetzung von Inklusion an Schulen soll auch das Thema „Pooling“ mit dem Sozialdezernenten thematisiert werden. Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Sozialplanerin werden die Gespräche führen.

Für ein Modell-Projekt war die Peter-Jordan-Schule mit dem Förderschwerpunkt „Ganzheitliche Entwicklung“ in Mainz erwogen worden. An der Schule werden sehr viele Kinder und Jugendliche zusätzlich durch eine Integrationshilfe begleitet. Aufgrund des hohen Betreuungsaufwandes ist der Schulbesuch häufig an die Begleitung durch eine Integrationskraft geknüpft, weshalb bei Ausfällen dem Kind bzw. dem Jugendlichen der Schulbesuch von Seiten der Schule verwehrt wird. Eine Pool-Lösung könnte hier dazu beitragen den Schulbesuch zu sichern und die schulische Teilhabe zu verbessern. Es wurde dazu noch kein Gespräch mit der Schule gesucht, da die Schule während der Corona-Pandemie stark belastet war und andere Themen priorisiert und bearbeitet wurden. Ein Gespräch mit der Schule zur allgemeinen Evaluation (viele krankheitsbedingte Ausfälle, Anpassung des Konzepts, hohe Auslastung der Schule etc.) soll zeitnah gemeinsam mit der ADD geführt werden. Hier sind ebenfalls der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Sozialplanerin federführend.

Bei der Planung von Pool-Lösungen muss das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, welches in RLP gilt, berücksichtigt werden. Die Leistungsberechtigten bzw. die Personensorgeberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Die Eltern haben in diesem Fall nicht die Wahl zwischen verschiedenen Leistungserbringern, sondern wären mit einem Anbieter konfrontiert. Sofern bereits ein Pool-Modell besteht, könnte man argumentieren, dass sich die Eltern mit der Entscheidung für die Schule auch für das entsprechende Angebot des dort eingesetzten Leistungsanbieters entscheiden.

Bei der Entwicklung des Pool-Modells muss außerdem geklärt werden, ob es sich um ein fallabhängiges oder fallunabhängiges, infrastrukturelles Modell handelt.

Beim fallabhängigen Pool-Modell werden mehrere Individualansprüche zusammengefasst und es besteht weiterhin ein Antragserfordernis. Die Grundlage hierfür bildet §112 Abs. 4 Satz 1 SGB IX: „Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.“

Das infrastrukturelle Modell findet keine Grundlage im Eingliederungshilferecht. Es geht weg von der personenzentrierten, bedarfsdeckenden Individualleistung und wird durch ein gemeinsames Budget von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe oder rein aus Landesmitteln finanziert. Der Individualanspruch bleibt trotzdem bestehen. Falls eine Teilhabebeeinträchtigung durch das infrastrukturelle Angebot nicht kompensiert werden kann, können zusätzliche individuelle Leistungen beantragt werden.

Ein Pooling-Modell erfordert die Kooperation verschiedener beteiligter Institutionen und Personen. Das Thema ist sehr komplex und es bedarf bezüglich der Finanzierung und Konzeptentwicklung vertiefende Gespräche und ausreichend Planung, um dieses umzusetzen.

An der Peter-Jordan-Schule stellen wir nach wie vor viele Integrationskräfte (18 Maßnahmen) nach dem SGBIX. Im Vergleich zu Schwerpunkt- und anderen Förderschulen und im Verhältnis zur Schülerzahl (106) und der Spezialisierung auf diesen Personenkreis ist dies zweifelsfrei eine hohe Zahl.

Zunächst einmal sind wir in der letzten Zeit aber dazu übergegangen Maßnahmen zusammenzufassen, also beispielsweise zwei Kinder durch eine Kraft betreuen zu lassen. Außerdem sind die Maßnahmen nicht alle in Vollzeit gewährt – leider aber der Großteil der Hilfen.

Dies rührt zum Einen von dem speziellen Personenkreis her, den die Peter-Jordan-Schule beschult. Es handelt sich fast ausschließlich nur noch um Kinder und Jugendlichen mit einer Autismspektrumstörung und massiven Verhaltensauffälligkeiten, wie Selbst- und Fremdgefährdung, Hinlauftendenzen, massive Übergriffigkeit und nonverbale Kommunikation sowie einem hohen pflegerischen Aufwand mit Toilettentraining und Anreichen der Nahrung. Nahezu alle anderen Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung in Mainz gehen auf Schwerpunktschulen oder besuchen über Gastschulverträge sogar externe Förderschulen, wie die Landskronschule in Oppenheim. Dem genannten Personenkreis ist es meistens zu eigen, eine starke Personenbindung zu zeigen, um überhaupt in einen strukturierten Arbeits- und Tagesablauf zu kommen, in dem eine Teilhabe an Bildung möglich ist (siehe dazu das TEACCH-Konzept zur Alltagsstrukturierung / Einführung verschiedener Kommunikationssysteme / etc.). Durch regelmäßige Hospitationen im Unterricht überzeugen wir uns stets vom aktuellen Entwicklungsstand und Möglichkeiten der Verselbständigung und konnten hier auch immer wieder Maßnahmen erfolgreich beenden.

Zum Zweiten verfügt die Peter-Jordan-Schule über eine prekäre Personalsituation, die, unserer Ansicht nach, schon bei Vollbesetzung, dieser besonderen Klientel nicht mehr angemessen ist. Hinzu kommen ein hoher Krankenstand und zahlreiche Ausfälle, sodass ganze Klassen teilweise nur noch mit Springern und PES-Kräften (Student:innen) besetzt sind. Dieser Notstand treibt die Schule dazu, tage- und sogar wochenweise ganze Klassen zuhause zu lassen. Eine lückenlose Beschulung ist seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie nicht mehr gegeben. Dies sollte natürlich nicht der Grund sein, weshalb das fehlende Personal mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe aufgefüllt werden kann, es führt aber zu einem erheblichen Teilhabebedarf der Schüler:innen, der durch die Schule nicht gedeckt wird.

Letztlich darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Schule massiv überbelegt ist (Ausrichtung auf 65 Schüler:innen) und es auch zu räumlichen Engpässen kommt. Gerade reizoffene, sehr sensible Schüler:innen belastet dieser Zustand sehr, da keine Therapie- und Ruheräume mehr vorhanden sind. Es kommt vermehrt zu herausfordernden Verhaltensweisen.

Wir sind mit der Schulleitung im ständigen Austausch über diese Missstände. Nach einem Wechsel der Zuständigkeit wird nun auch wieder der Kontakt zum neuen Mitarbeiter der Schulaufsichtsbehörde ADD gesucht und verstärkt, sodass sich zukünftig hoffentlich an der personellen und räumlichen Ausstattung der Schule etwas verbessert. Das Thema wurde unsererseits auch beim Behindertenbeauftragten der Stadt Mainz und der Sozialplanerin platziert, die sich intensiver mit dem Thema befassen.

Ergebnisprotokoll		
Besprechung am Mittwoch, den 03. März 2021		
Teilnehmer: Herr Godek, Herr Arras, Frau Knewitz (50.03) Frau Scherhag, Frau Göbel, Herr Maniel, Herr Enders (51.01)		
Verteiler: Teilnehmende, Frau Opalka als Zwischenstand		
Ergebnisprotokoll:		
Zu Aktentransporte:	Frau Scherhag	
Zu Checkliste:	Frau Göbel	
Zu Feststellung von Hilfen :	Herr Maniel	
Zu Kostenbeitragspflicht:	Herr Enders	
Thema	Ergebnis	Start
<p><u>Aktentransporte:</u> die stationären Akten und die teilstationären Akten sind in der Abteilung 50.03, Grundsätzlich sollen die laufenden Akten auch dort insgesamt geführt werden, allerdings „wandern“ viele Akten, das führt dann immer wieder zum Suchen von Akten. Frage: Müssen Kostenakten wandern?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Stationäre und teilstationäre: Sie bleiben in der 50.03. Es bleibt bei dem bisherigen Verfahren, d.h. die Akten gehen umgehend in 50.03. 2.) Ambulante Fallakten sind eher unproblematisch, weil es um Abrechnungen geht. Die Eltern werden nicht zu den Kosten herangezogen. Daher macht es Sinn, dass die Akten auch in der 51.01 sind. Es ist aber wichtig, dass die Akte umgehend in die 50.03 kommt., wenn sie benötigt wird. Dies soll zukünftig immer über die Registratur erfolgen. 50.03 hat hier gute Erfahrungen gemacht. Dafür ist wichtig, dass die Registratur eingebunden ist. Es ist ein Probelauf für 3 Monate geplant. Wichtig ist die Kenntlichmachung der Wiedervorlage auf der ersten Seite. Zielsetzung: Keine blaue Akten bei den Sachbearbeitern und damit keine Aktenweitergabe ohne Registratur. 3.) Diese Vorgehensweise ist auch eine Lösung für die Fallabgaben. 4.) Die grüne Laufmappe ist weiterhin erforderlich z.B. für stationäre Nebenleistungen. Hier gilt weiterhin die 3 – Tages – Frist. 	<p><u>Start:</u> Mai <u>Laufzeit:</u> 3 Monate <u>Klärung:</u> Frau Göbel + Frau Knewitz mit Registratur</p>
<u>Checkliste</u>		
<p><u>Feststellung von Hilfen + Schnellmeldung :</u></p>	<p>Der Vordruck „Feststellung HzE wird um folgende Unterpunkte ergänzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Anspruchsverfügung OEG 2.) Neben ambulant und stationär auch die Möglichkeit „teilstationär“ ergänzen 3.) Mitteilung über Information zur Kostenbeitragspflicht. <p>Auf der Schnellmeldung soll der Träger und der Name der Jugendhilfeeinrichtung genannt werden.</p>	<p>Termin bis zur Erledigung von Herrn Maniel und Frau Göbel : 1.August 21</p>

	Die Änderung der Vordrucke wird in Absprache mit dem Vordrucksachbearbeiter, Herr Maniel und Frau Göbel vorgenommen.	
<u>Kostenbeitragspflicht:</u>	<p>Die Punkte 3 (Schnellmeldung) und 4 (Kostenbeitragspflicht) sind gemeinsam zu betrachten und bedingen sich gegenseitig.</p> <p>Bei teil-/ stationären Unterbringungen wird das rote Mitteilungsblatt zur Kostenbeitragspflicht der Kindeseltern an diese übergeben. Dies ist auf dem Jugendhilfeantrag zu dokumentieren.</p> <p>Die wirtschaftliche Jugendhilfe kann einen Kostenbeitrag erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht, bei den Kindeseltern geltend machen. Diese Schreiben werden mit PZU versandt. Aus diesem Grund sind hier die Schnellmeldungen und eine zügige Feststellung unerlässlich, um keine finanziellen Schäden zu verursachen. Die Mitarbeitenden der 51 01 sind hier zu sensibilieren. Die Teamleitungen überwachen eine zügige Bearbeitung.</p> <p>Dieser Punkt wird gemeinsam mit dem Thema Schnellmeldungen betrachtet und bearbeitet.</p>	Termin bis zur Erledigung von Herrn Maniel und Frau Göbel : 1.August 21

Mainz, den 8.3.2021

Im Auftrag

gez.

Ulrike Scherhag

{@10044; Sonstiges1Aussenstelle;@}

Amt für Soziale Leistungen
50 03 04
Kosteneinzug

{@20002;
Textbaustein:Kopfbogen_Kopf_rech
ts1_kompl@}

(Schnellmeldung bitte nur **in Ausnahmefällen** bei unvermeidbarem Verzug der Feststellung und Bescheinigung benutzen!)

Mainz, {@10638;
Dinschdatum:@}

Jugendhilfe für {@20010; Textbaustein:Kopfbogen_Vorname_Name_GebDatum_JM@}

Unser Aktenzeichen: {@20004; Textbaustein:Kopfbogen_Aktenzeichen@}

Og. erhält ab/seit _____ Hilfe nach dem SGB VIII stat. Bezirk: {@10058;

StatistischerBezirkVorgang;@}

in Form von:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> § 13 | <input type="checkbox"/> § 33 |
| <input type="checkbox"/> § 19 | <input type="checkbox"/> § 34 |
| <input type="checkbox"/> § 20 | <input type="checkbox"/> § 35 |
| <input type="checkbox"/> § 21 | <input type="checkbox"/> § 35 a |
| <input type="checkbox"/> § 27 | <input type="checkbox"/> § 41 |
| <input type="checkbox"/> § 32 | <input type="checkbox"/> § 42 |

Die Unterbringung erfolgte aus dem Haushalt

der Kindesmutter

des Kindesvaters

Sonstige

ambulant teilstationär stationär

Träger/Pflegefamilie _____

Name der Einrichtung/Familie: _____

Mutter: {@10232; VornameMutter;@} {@10231; FAMILIENNAMEMUTTER;@} _____

geb. {@10234; GeburtsdatumMutter;@} _____

Anschrift: {@10749; StrasseGesamt;Vorg.Mutter@}, {@10245; PLZOrtMutter;@} _____

Vater: {@10184; VornameVater;@} {@10183; FAMILIENNAMEVATER;@} _____

geb. {@10186; GeburtsdatumVater;@} _____

Anschrift: {@10749; StrasseGesamt;Vorg.Vater@}, {@10197; PLZOrtVater;@}

Bisheriger Kindergeldberechtigter: () Kindesmutter () Kindesvater () oder _____

Kindergeldgewährende Stelle (Familienkasse): Abtretungserklärung liegt bei

() Agentur für Arbeit (inkl. KG-Nr.): _____

() Öffentlicher Dienst - Arbeitgeber: _____
(bitte mit Anschrift, da sonst keine Bearbeitung möglich ist)

() Das Merkblatt „Wichtige Information und Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht“ wurde
ausgehändigt,

() nein, Grund: _____

Im Auftrag

{@10015; NameBenutzer;Sys.Benutzer@}

Aktz.: {@20014; Textbaustein:Kopfbogen_Aktenzeichen_fett@}

Team: {@10050; BereichsnummerVorgang;@}
stat. Bezirk: {@10058; StatistischerBezirkVorgang;@}
Mig.Hintergrund: ja ()

Betr.: {@20010;
Textbaustein:Kopfbogen_Vorname_Name_GebDatum_JM@}

I. Feststellung:

Pädagogische Begründung der Maßnahme (individuell für diesen Hilfefall):

Das Amt ist gemäß § zuständiger Kostenträger der Maßnahme, da

 {@10015; NameBenutzer;Sys.Benutzer@}

II. Kindergeldberechtigter: _____

III. Besuchte Schule: _____ Schulart: _____

IV. Kostenzusicherung an: _____

V. Bescheid an: _____
Die Eltern wurden am _____ über die Kostenbeitragspflicht informiert.

VI. Meldung an: () Amt 50 bei Empf. von Grundsicherung () erledigt am _____
() Unterhaltsvorschuss () erledigt am _____
() Bundeselterngeld () erledigt am _____

VII. Sachgebiet 50 03 04 ABRECHNUNG
zur Kenntnis.

VIII. Sachgebiet 50 03 04 KOSTENEINZUG
zur Kenntnis.

Der/Die o.a. erhält Hilfe gem. () ambulant () stationär () teilstationär
() § 27 SGB VIII
() § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe
() § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

() § 29 Soziale Gruppenarbeit () § 30 Betreuungshelfer
() § 31 Sozpäd. Familienhilfe () § 30 Erziehungsbeistandschaft
() § 32 Tagesgruppe () § 33 Vollzeitpflege
() § 34 Heimerziehung/WG () § 35 Int. Sozpäd. Einzelbetreuung
() Sonstige _____ () Nachbetreuung gem. § 41 Abs. 3

ab/seit _____ in/im _____ bis _____.

() An den Kosten der Hilfe ist das Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz gem. § 26 AGKJHG zu beteiligen.

IX. () Antrag auf Kostenerstattung gem. §§ 89 ff. SGB VIII an:

 () Es besteht Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber:

 () Es besteht (kein)Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz, Begründung:

X. Wvl.: _____

Mainz, den {@10638; Druckdatum;@}
{@10031; Dienststellenbezeichnung3Aussenstelle;@}
Im Auftrag

{@10024; DienstbezeichnungVorgesetzter;@}

<p>Geben sie diesen Antragsformular bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:</p> <p>Stadtverwaltung Mainz {@10031; Dienststellenbezeichnung3Aussenstelle;@} {@10038; Gebaeudeinformation1Aussenstelle;@} {@10042; Kassenstunden3Aussenstelle;@} {@10043; Kassenstunden4Aussenstelle;@}</p>	<p>Falls Sie noch Fragen haben:</p> <p>Auskunft erteilt: {@10021; BriefunterschriftBenutzer;@} {@10016; ZimmernummerBenutzer;@}</p> <p>Telefon-Nr. (Durchwahl): {@10017; DurchwahlBenutzer;@} Telefax: {@10018; Fax-NummerBenutzer;@}</p> <p>Unser Aktenzeichen: {@10026; AbteilungSachgebietBenutzer;@} {@10057; AktenzeichenVorgang;@} {@10027; UnterabteilungBenutzer;@}</p> <p>Sprechzeiten:</p>
<p>Eingang:</p>	

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG VON JUGENDHILFE

1. Ich/Wir beantrage/n _____ (Name/n)
- Hilfe zur Erziehung Hilfe für junge Volljährige Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
- Sonstige Hilfe _____
- in Form von:
- Erziehung in einer Tagesgruppe Intensiver Sozialpäd. Einzelbetreuung
- Vollzeitpflege Ambulanter Hilfe _____
-
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform sonstige Hilfen _____
-

<input type="checkbox"/> für mich	<input type="checkbox"/> für meinen/unseren Sohn
<input type="checkbox"/> für mein Mündel	<input type="checkbox"/> für meine/unsere Tochter
Name: _____	Vorname: _____
Geb.-Datum/-Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____
Anschrift: _____	

beim/durch _____
 Datum _____ Aktz. _____

- Eine gemeinsame Sorgeerklärung wurde abgegeben beim
- Eine Auskunft über die Nichtabgabe einer Sorgeerklärung wurde erteilt durch

Jugendamt _____ Datum/Aktz. _____
 /

Höhe des festgesetzten Unterhalts durch

- Urteil d. Amtsgerichts: _____
- Urkunde d. Jugendamts: _____

ab _____ € _____ mtl.
 Datum: _____ Aktz.: _____

- Kindergeld/-zuschlag
- Rente/Halbweisenrente
- BAföG/Leistungen nach dem SGB III (z.B. BAB)
- Unterhaltsvorschuss
- Elterngeld

durch Stelle	Geschäftsnr./Aktz.

- Krankenversicherungsanspruch bei
- kein Krankenversicherungsanspruch

Kasse _____
 Vers.-Nr. _____
 durch _____ eigener Anspruch

Bisheriger Schulbesuch

von/bis	Schule	Klasse	Schulbesuchsjahr

Berufsausbildung

seit/bis	zum/zur	Ausbildungsstätte

Aufenthaltsverhältnisse seit der Geburt

von	bis	bei	in

3. Angaben über die Mutter

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum/-Ort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

gewöhnlicher Aufenthalt: _____
(PLZ, Wohnort, Straße)

tatsächlicher Aufenthalt: _____
(PLZ, Wohnort, Straße)

Einkommensverhältnisse

berufliche Tätigkeit: _____
Arbeitgeber: _____
Anschrift: _____
Nettoeinkommen mtl. €: _____

Arbeitslosengeld I bzw. II mtl. € _____
durch _____

Pension/Rente mtl. € _____ durch _____

Grundsicherung SGB XII mtl. € _____
durch _____

4. Angaben über den leiblichen Vater

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum/-Ort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

gewöhnlicher Aufenthalt: _____
(PLZ, Wohnort, Straße)

tatsächlicher Aufenthalt: _____
(PLZ, Wohnort, Straße)

Einkommensverhältnisse

berufliche Tätigkeit: _____
Arbeitgeber: _____
Anschrift: _____

Nettoeinkommen	mtl. €:	_____
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I bzw. II		mtl. € _____
durch _____		
<input type="checkbox"/> Pension/Rente	mtl. € _____	durch _____
<input type="checkbox"/> Grundsicherung SGB XII	mtl. € _____	durch _____

5. Angaben über weitere Kinder der Eltern/des Elternteils auch Stiefgeschwister

Name: _____	Vorname: _____	Geburtsdatum: _____
Schule: _____	Beruf: _____	
wohnhaft bei: _____	Einkommen/mtl.: _____	

Name: _____	Vorname: _____	Geburtsdatum: _____
Schule: _____	Beruf: _____	
wohnhaft bei: _____	Einkommen/mtl.: _____	

6. Folgende weitere Personen leben in der Haushaltsgemeinschaft *)

Name: _____	Vorname: _____	Geburtsdatum: _____
Schule: _____	Beruf: _____	
wohnhaft bei: _____	Einkommen/mtl.: _____	

*) Weitere Personen bitte auf einem gesonderten Blatt aufführen.

7. Pflicht zur Auskunft

Die Angaben in diesem Antrag werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erhoben. Sie sind gemäß § 97a SGB VIII zur Auskunft **verpflichtet**.

8. Erklärung

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Es ist uns bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben sowie die Unterlassung von Änderungsmitteilungen zur Folge haben können, dass zu Unrecht empfangene Leistungen **zurückerstattet** werden müssen.

Über mein/unser Einkommen und Vermögen und das Einkommen unseres hilfeschuchenden Kindes werde ich/werden wir **Auskunft erteilen** und entsprechende **Belege beifügen**.

Jede Änderung in meinen/unseren Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnissen und des Einkommens des Kindes werde ich/werden wir dem Amt für Jugend und Familie Mainz **unverzüglich mitteilen** und belegen.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 SGB VIII direkt an den betreuenden Träger oder die Pflegepersonen angewiesen werden.

9. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ich stimme/Wir stimmen zu, dass vom Amt für Jugend und Familie benötigte Auskünfte auch von Dritten eingeholt werden. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass durch das Amt für Jugend und Familie personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, erhoben, verarbeitet, gespeichert und an die beteiligten Stellen weitergegeben werden.

10. Heranziehung zu den Kosten der Maßnahme

Das Merkblatt „Wichtige Information und Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht“ wurde mir/uns ausgehändigt, dies bestätige/n ich/wir durch die Unterschrift/en!

aufgenommen durch:

Mainz, den _____

Mainz, den _____

(Unterschrift/en)

(Unterschrift)